

Beschluss des Landrats vom 24.06.2021

Nr. 987

18. Trinkwasser-Quellen müssen wirksam geschützt werden! – Änderung Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers

2017/179; Protokoll: ama, pw

Kommissionspräsident **Thomas Noack** (SP) führt aus, mit der Motion 2017/179 (Trinkwasserquellen müssen wirksam geschützt werden!) habe der Landrat im Jahr 2017 den Regierungsrat beauftragt, dem Landrat ein Gesetz zum Schutz der kantonalen Wasserversorgungen vorzulegen. Der Schutz von Grund- und Trinkwasserquellen im Gebiet des Kantons Basel-Landschaft sei langfristig zu sichern. Gleichzeitig verlangte die Motion eine Regelung der kantonalen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach dem Vier-Augen-Prinzip. Es sollte demnach nicht die gleiche Direktion sowohl für den Wasserschutz als auch für die Planung von Deponien oder das Erteilen von Baubewilligungen zuständig sein.

Der Regierungsrat überprüfte daraufhin die Regelung der Zuständigkeiten und er legte in seiner Antwort dar, dass die Vorteile der heutigen Lösung überwiegen. Im Bereich des Grundwasserschutzes kommen den unterschiedlichen Staatsebenen (Bund, Kanton und Gemeinden) jeweils verschiedene Aufgaben zu. So verpflichtet das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer die Kantone, Schutzzonen für Grundwasserfassungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, auszuscheiden und die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festzulegen. Der Kanton Basel-Landschaft übertrug diese anspruchsvolle Aufgabe den Gemeinden. Daneben handelt es sich beim Trinkwasser um ein Lebensmittel, weshalb hier auch die Lebensmittelgesetzgebung ins Spiel kommt. Bei den Quellen ist zudem die eidgenössische und kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu beachten, denn Quellen sind nicht nur bezüglich der Wasserversorgung relevant, sie sind bedeutsame Naturobjekte und bilden als Feuchtgebiete wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser sind neben einigen sehr ergiebigen Quellen vor allem die Grundwasserfassungen in den Tälern wesentlich. Hier müssen die Gemeinden noch einige grössere Aufgaben im Bereich des langfristigen Grundwasserschutzes erledigen. Die notwendigen Schutzzonen müssen nach modernen hydrologischen Kenntnissen ausgeschieden werden. In den 1970er- und 1980er-Jahren, als die meisten Schutzzonen ein erstes Mal ausgeschieden wurden, waren diese Kenntnisse noch nicht ausreichend. Dies bedeutet, dass viele Schutzzonen wichtiger Grundwasserfassungen heute nicht gross genug dimensioniert sind und so der Schutz der Trinkwasserfassungen nicht ausreicht. Die eigentlich notwendigen, grösseren Schutzzonen reichen heute je nachdem in bereits bebauten Gebiet hinein und greifen teilweise auch auf andere Gemeinden stromaufwärts über. Leider widmen die Gemeinden dieser Aufgabe aus unterschiedlichen Gründen nicht genügend Aufmerksamkeit. Im Jahr 2003 trat die neue Wegleitung des Bundes zur Ausscheidung der Schutzzonen in Kraft, bis heute sind in unserem Kanton erst 19 Schutzzonen bundesrechtskonform. 31 Schutzzonen werden momentan überprüft und bei weiteren 30 wurden die entsprechenden Arbeiten noch nicht aufgenommen. Aus diesem Grund schlägt die Regierung eine Gesetzesänderung vor, welche dem Kanton mehr Kompetenzen geben soll, um in Fällen einzugreifen, in welchen die Gemeinden ihren Aufgaben nicht nachkommen. Im kantonalen Grundwassergesetz wird die Zuständigkeit für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen den Gemeinden zugewiesen. Nicht geregelt ist, wie im Falle von ungenügender Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Gemeinden vorzugehen sei. Diese Frage ist dann besonders wichtig, wenn die Grundwasserschutzzonen über die Gemeindegrenzen hinweg ausgeschieden werden sollen und wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen können. Die nun vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers

(Grundwassergesetz, SGS 454) soll es dem Kanton im Wesentlichen möglich machen, in Fällen, in welchen die Gemeinden ihren Aufgaben nicht nachkommen, bei regional bedeutsamen Grundwasserfassungen mit der Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone selbst eine Grundwasserschutzzone festzulegen.

Die nun vorliegende Vorlage war in der Umweltschutz- und Energiekommission weitestgehend unbestritten. Es sei besorgniserregend, dass die Gemeinden der Aufforderung, ihre Grundwasserschutzzonen auszuscheiden, bisher nur sehr zögerlich nachkämen. Grundwasserfassungen sollen langfristig geschützt und damit die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Dem Kanton müsse dafür die notwendige Handhabe gegeben werden. Weiter wurde argumentiert, dass die Gesetzesanpassung insbesondere dort eine Lösung biete, wo Grundwasserschutzzonen die Gemeindegrenze überschreiten und daher Interessenkonflikte entstehen könnten. Es wurden aber auch Vorbehalte geäussert, denn die Gesetzesrevision bedeute einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Diese dürfe nicht angetastet werden. Etliche Gemeinden würden bereits in Rahmen von Wasserverbänden erfolgreich zusammenarbeiten, wurde argumentiert. Dem Kanton obliege einzig die Kontrollfunktion. Der Regierungsrat sollte daher die Gemeinden aktiv anstossen, damit die Bereinigung der Gewässerschutzzonen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sei. In der Diskussion wurde von Seiten Verwaltung und Regierungsrat bestätigt, dass diese anspruchsvolle Arbeit grundsätzlich in der Hand der Gemeinden bleiben soll. Wird jedoch ein überkommunales Interesse festgestellt und handeln die Gemeinden nicht ausreichend, kommt dem Kanton neu die Möglichkeit zu, selbst aktiv zu werden. Dies ist für die langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wichtig.

Schliesslich beschloss die UEK zwei wesentliche Änderungen an der Gesetzesvorlage: Die Gemeinden sollen die Kosten für die Ausscheidung der Schutzzone zu 100 % tragen (§ 28a Abs. 4), auch wenn diese Ausscheidung durch den Kanton vorgenommen wird. Mit dem regierungsrätlichen Vorschlag, den Gemeinden nur 50 % der Kosten zu übertragen, würden nach Ansicht der Kommissionsmehrheit falsche Anreize für die Gemeinden geschaffen. Diese sollen grundsätzlich zuständig bleiben und die Schutzzone selbst ausscheiden sowie dafür bezahlen. Die Ausscheidung durch den Kanton soll nur dann erfolgen, wenn die Gemeinden nicht handeln. Auch dann sollen aber die Gemeinden bezahlen.

Ausserdem strich die Kommission den Begriff «periodisch» in § 29 Absatz 1 lit. b. Diese periodische Überprüfung macht keinen Sinn. Eine Überprüfung ist nur dann notwendig, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und die Wegleitungen des Bundes ändern oder wenn gesetzliche Änderungen vorgenommen werden.

Die Kommission stimmte der vorgeschlagenen, von ihr angepassten Gesetzesänderung mit 11:2 Stimmen zu. Sie beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum vorliegenden Landratsbeschluss.

– *Eintretensdebatte*

Ursula Wyss Thanei (SP) bezeichnet die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung als immens wichtig. Der Bund verlangt seit nunmehr bald 20 Jahren, dass die bestehenden Grundwasserschutzzone überprüft und den Bestimmungen angepasst werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist es unverständlich, dass erst ein Drittel der Gemeinden ihre Arbeiten getan haben. Ein Drittel hat in den letzten 20 Jahren nichts unternommen. Das revidierte Grundwasserschutzgesetz gibt dem Kanton die Möglichkeit, seine Aufsichtspflicht umzusetzen und den Prozess zu beschleunigen. Die SP-Fraktion begrüsst die Tatsache, dass der Kanton eingreifen kann, wenn eine Gemeinde trotz Ermahnung durch den Kanton eine für die regionale Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasserschutzzone nicht überprüft und neu ausscheidet. Dass die Gemeinden in solchen Fällen nur den halben Kantonsaufwand entgelten sollen, wie es der Regierungsrat vorschlägt, löste bei der SP Unverständnis aus. Der Kanton wird nur in absolut notwendigen Fällen in

die Gemeindeautonomie eingreifen, dann aber sollen die betroffenen Gemeinden die Kosten übernehmen, um keine falschen Anreize zu setzen. Nichtstun darf sich nicht lohnen, dies wäre auch unfair gegenüber denjenigen Gemeinden, die ihre Aufgaben erfüllt haben. Die übergeordneten Interessen der Wasserversorgung sind wichtiger als die Gemeindeautonomie, auch wenn der Vollzug bei den Gemeinden liegt. Nicht zu handeln, ist gefährlich für die Bevölkerung. Die SP-Fraktion stimmt dem geänderten Landratsbeschluss einstimmig zu.

Andi Trüssel (SVP) sieht die Gemeindeautonomie als wichtigen Punkt. Es braucht Massnahmen, um säumige Gemeinden anzutreiben. Dem Redner ist klar, weshalb noch nicht alle Gemeinden ihre Aufgaben erfüllt haben, denn die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen ist mit sehr viel Arbeit verbunden. Zuweilen sind diese Schutz-zonen nicht nur gemeinde-, sondern sogar kantons-übergreifend. Die SVP-Fraktion ist entschieden der Meinung, der Kanton müsse eingreifen und die entsprechenden Kosten den Gemeinden auferlegen können. Die SVP-Fraktion stimmt dem Landratsbeschluss grossmehrheitlich zu und wird die Motion Thüning einstimmig abschreiben.

Peter Hartmann (Grüne) stellt fest, mit der Ausscheidung einer Grundwasserschutz-zone könne sich eine Gemeinde nicht viel Lob erarbeiten, trotzdem sei der Aufwand enorm. Unsere Grundwasserschutz-zonen sind äusserst wichtig, denn Wasser bedeutet Leben. Auch der Grünen/EVP-Fraktion bereitet es Sorgen, dass es Gemeinden gibt, die ihre Arbeit noch nicht getan haben. Dass der Kanton in solchen Fällen in die Gemeindeautonomie eingreifen kann, ist aus Sicht der Grünen/EVP-Fraktion richtig. Sie unterstützt auch den Antrag der UEK betreffend volle Kostenübernahme durch die säumigen Gemeinden.

Stephan Burgunder (FDP) sagt, auch die FDP-Fraktion stimme der Gesetzesänderung grundsätzlich zu. Wasser ist das wichtigste Lebensmittel und dieses gilt es zu schützen. Nicht ganz einig zeigt sich die FDP-Fraktion bezüglich § 28a. Eine Mehrheit der Fraktion möchte die Absätze 3 und 4 streichen, wonach der Kanton in gewissen Fällen die Gemeinden übersteuern könnte. Die UEK hatte dazu eine klare Meinung und sie nimmt die Gesetzesänderung deutlich an. Aber auch wenn sich die Politik praktisch einig ist, tickt das Volk zuweilen anders. Selbstverständlich sollen Gemeinden, welche nicht vorwärts machen, angetrieben werden. Trotzdem können nicht alle Gemeinden in denselben Topf geworfen werden. Beispielsweise würden sich viele Gewerbetreibenden und Gewerbetreibende aus dem Gebiet «Wanne» in Pratteln gegen einen Eingriff des Kantons wehren. Sie haben sich mittlerweile in einer IG zusammengeschlossen und bekämpfen mit allen Mitteln die geplante Änderung und Erweiterung einer Grundwasserschutz-zone in Pratteln. Viele verschiedene Nutzungsansprüche treffen in unseren oftmals dicht besiedelten Räumen aufeinander. Seit über fünf Jahren ist Pratteln nun daran, die genannte Grundwasserschutz-zone anzupassen. Die Gemeinde war also nicht untätig. Es wurden verschiedene Varianten geprüft und wieder verworfen, all dies auch in guter und enger Zusammenarbeit mit dem Kanton. Ohne Unterstützung durch das AUE wäre es gar nicht möglich, diese Aufgabe zu bewältigen. Trotzdem bestehen unterschiedliche Ansichten, denn Grundwasserschutz-zonen sind keine exakte Wissenschaft. Auf Gutachten folgen Gegengutachten, zudem existieren immer unterschiedliche Lösungsvarianten und gewisse Spielräume. Auch in Zukunft müssen die Gemeinden bei der Lösung derartiger Aufgaben das Zepter in der Hand behalten. Es ist verständlich, dass sich Gewerbetreibende gegen Auflagen der Schutz-zone S2 wehren, wenn ihr Betrieb sich vorher in der Zone S3 befand. Zwar sind Bestandesbauten von den neuen Vorschriften ausgenommen, bei jeder Erweiterung jedoch müssten die strengeren Vorgaben erfüllt werden. Dies, obwohl das Wasser seit Menschengedenken dort durchfliesst und auch regelmässig auf seine Qualität geprüft wird. Der grösste Gefahrenherd für die Trinkwasserfassung im Löli, Pratteln, sind nicht die Gewerbetreibenden, sondern die Autobahn. Kommt es dort zu einer Havarie, wären die Probleme gross.

Gemäss Georges Thüning sollen die Quellen geschützt werden, eine Ausdehnung der Grundwas-

serschutzzonen und eine Übersteuerung der Gemeindeautonomie sei vom Motionär nie angestrebt worden. Zwar hängen der Quellschutz und der Schutz des Grundwassers zusammen, trotzdem darf die Gemeindeautonomie nicht mit Füßen getreten werden.

Die FDP-Fraktion kann der vorgeschlagenen Gesetzesänderung grossmehrheitlich nicht zustimmen. In der Vernehmlassung zeigte sich klar, dass der VBLG und alle Gemeinden bis auf zwei die Vorlage ebenfalls ablehnen. Im Landrat sitzen über 40 Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Diese sollten nun ihren Gemeindegut anziehen und sich im Hinblick auf die zweite Lesung entsprechende Gedanken machen. In der zweiten Lesung wird Stephan Burgunder beantragen, die Absätze 3 und 4 von § 28a zu streichen.

Markus Dudler (CVP) hätte angesichts des Klimawandels, der vermehrt auftretenden Dürreperioden und den steigenden Versorgungsproblemen mit Trinkwasser eine grundsätzliche Evaluation der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Trinkwasserversorgung erwartet, denn die Problematik ist von regionaler, kantonaler und gar interkantonalen Bedeutung. Als Folge der wiederkehrenden Dürren sind im Bereich Trink- und Abwasser Gesamtkonzepte unumgänglich, gerade wenn angestrebt wird, Schmutzwasser talwärts in moderne ARAs abzuleiten und Kleinstanlagen aufzuheben. Es stellt sich die Frage, ob auch bei der Trinkwasserversorgung Anpassungen vorgenommen werden müssen und ob diese mit den heutigen Zuständigkeiten umgesetzt werden können. Grundsätzlich unterstützt die CVP/glp-Fraktion das von der Kommission abgeänderte Gesetz, sie behält sich jedoch vor, die Motion nicht abzuschreiben. Mit dem Schutz der Quellen hat die vorliegende Gesetzesfassung nicht viel zu tun. Die vorgeschlagene Änderung von § 28a, welche die Kosten für die Überprüfung und Anpassung von Grundwasserschutzzonen bei den Gemeinden ansiedelt, erachtet die CVP/glp-Fraktion als sinnvoll, um falsche Anreize zu vermeiden.

Regierungsrat **Isaac Reber** (Grüne) dankt für die gute Aufnahme der Vorlage. Die durch die UEK beschlossenen Änderungen seien nachvollziehbar und würden unterstützt. Weitergehende Änderungen am Gesetzesentwurf lehnt der Regierungsrat allerdings ab. Denn es gibt Konflikte zwischen dem Grundwasserschutz und dem Siedlungsgebiet – das ist eine Tatsache. Es ist offensichtlich, dass dies schwierig und anspruchsvoll ist und Lösungen gefunden werden müssen, aber gleichzeitig ist auch klar, dass nichts zu tun, die schlechteste aller Lösungen wäre. Der Schutz des Grundwassers ist zu wichtig. Um auf das Votum von Markus Dudler zurückzukommen: Dieses Gesetz hat tatsächlich mit dem Schutz des Wassers zu tun. Das mit Abstand am meisten konsumierte Wasser ist Grundwasser. Damit das Grundwasser in der nötigen Qualität auch als Trinkwasser geliefert werden kann, muss der Grundwasserkörper in einem erforderlichen Umfang geschützt werden, ansonsten ist die Wasserversorgung gefährdet. Deshalb gibt es einen klaren Zusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Regelung und der Realität. Es ist notwendig, dass die erforderlichen Grundwasserzonen ausgeschieden werden, damit das Trinkwasser und Grundwasser langfristig geschützt und so auch genutzt werden kann.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung*

Titel und Ingress, I., § 28a, § 29 Abs. 1, § 29a, II.–IV.

Keine Wortbegehren.

://: Die erste Lesung ist beendet.

